

## Kosten für Wäschekennzeichnung

**Gibt es eine gesetzliche Grundlage, die festlegt, dass zum Auszeichnen von persönlicher Wäsche und Bekleidung eines Heimbewohners keine Kosten durch das Heim in Anrechnung gebracht werden dürfen?**

### Antwort von M. Christine Klöber

Diverse Urteile zeigen, wie das Thema der Wäschekennzeichnung eingestuft wird. Sie gelten klar als Regelleistung und nicht als Zusatzleistung. Sofern in den jeweiligen Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI keine anderen Regelungen benannt sind, dürfte diese Rechtsprechung als allgemeinverbindlich betrachtet werden. Konkret wurde am 12. Februar 2013 unter dem Aktenzeichen 2K /1336/11.F vom Amtsgericht in Frankfurt am Main ein Urteil gefällt. Der 10. Senat des hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat unter dem Aktenzeichen 10A 902/13 festgestellt, dass die Wäschekennzeichnung vom Pflegesatz abgegolten ist, da sie Teil der Regelleistung „Wäscheversorgung“ ist. Damit hat der Senat das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt bestätigt. Bereits vor acht Jahren wurde in NRW ein ähnliches Urteil gefällt.

